

S a t z u n g
über die Nutzung von Sporthallen des Landkreises Spree-Neiße
vom 05.07.2007

Präambel

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt auf Grund des § 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl I S. 210) die folgende, vom Kreistag am 04.07.2007 beschlossene Satzung.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße befindlichen und durch den Fachbereich Schule und Kultur verwalteten Sporthallen sowie die Mehrzweckhalle am Gymnasium Forst.
- (2) Der Landkreis Spree-Neiße nutzt und bewirtschaftet als Schulträger die genannten Hallen zur Durchführung des Schulsports der jeweiligen kreislichen Schulen.

§ 2

Nutzung der Sporthallen sowie der Mehrzweckhalle

- (1) Die Mitnutzung der Hallen für den Sportunterricht von Schulen anderer Schulträger kann vertraglich vereinbart werden.
- (2) Des Weiteren können die genannten Sporthallen für:
 - kreisliche Sportwettkämpfe von Schülern
 - die Durchführung des Trainings von eingetragenen Sportvereinen und anderen Freizeitsportgruppen sowie
 - die Austragung von Turnieren, Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen genutzt werden.
- (3) Die Durchführung von Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters in den genannten Sporthallen wird nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung durch den Fachbereich Schule und Kultur gestattet.
- (4) Die Überlassung der Sporthallen sowie der Mehrzweckhalle mit den dazu gehörenden Nebenräumen, insbesondere Umkleide-, Wasch- oder Duschräumen, zu den in § 2 Pkt. 1-3 genannten Zwecken erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an die jeweiligen Schulen. Die Anträge für das folgende Schuljahr sind bis zum 01.06. des laufenden Schuljahres in der Schule einzureichen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

- (5) Die Überlassung zu Trainings- und Übungszwecken an Vereine und Freizeitsportgruppen erfolgt jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres. Während der gesetzlich vorgeschriebenen Ferien sind die Hallen für den Trainingsbetrieb geschlossen.
- (6) Die Bearbeitung der Anträge und die Übergabe der Verträge erfolgt bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres durch den Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises.
- (7) Anträge für einmalige bzw. kurzzeitige Nutzungen sind schriftlich an die zuständige Schule zu stellen. Die Anträge sollen mindestens 4 Wochen vor der beantragten Nutzung schriftlich gestellt werden. Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt innerhalb 2 Wochen nach Eingang des Antrages und wird schriftlich dem Antragsteller mitgeteilt.
- (8) Der Nutzer ist außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit nicht zur Nutzung der Räumlichkeiten berechtigt.
Verstöße gegen diese Festlegung haben die sofortige Beendigung des Nutzungsvertrages und einen Antragsausschluss des Vereins für die folgenden 2 Jahre zur Folge.
- (9) Der Fachbereich Schule und Kultur ist berechtigt, entgegen dem Nutzungsvertrag, die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ohne das hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 3

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Sporthallen wird ein Entgelt erhoben, das sich nach der vom Landkreis Spree-Neiße erlassenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet.

§ 4

Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzer erkennen die in der Hallenordnung festgelegten Rechte und Pflichten an. Die Hallenordnung wird mit dem Nutzungsvertrag ausgehändigt.
- (2) Die Nutzer erkennen die im Nutzungsvertrag festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Aufsicht, insbesondere bei der Nutzung der Hallen durch Kinder und Jugendliche sowie die Festlegungen für die Haftung im jeglichen Schadensfall an.
- (3) Bei Versagen von Einrichtungen oder Betriebsstörungen bzw. sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Landkreis nicht.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Nutzung von Schulsporthallen vom 26.07.2001 sowie die Satzung über die Nutzung der Mehrzweckhalle des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums Forst vom 11.04.2001 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 05.07.2007

F r i e s e
Landrat